BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 133/2012

vom 13. Juli 2012

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XIII des EWR-Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 113/2012 vom 15. Juni 2012 [1] geändert.

(2) Anhang XIII des EWR-Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2011 vom 19. Juli 2011 [2] geändert, mit dem die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft [3] in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde.

(3) Die Vertragsparteien wollen gewährleisten, dass Luftfahrtunternehmen der EFTA-Staaten [4] berechtigt sind, Luftverkehrsdienste zwischen einem Mitgliedstaat der Union und der Schweiz durchzuführen.

(4) Die Vertragsparteien wollen ferner gewährleisten, dass Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft berechtigt sind, Luftverkehrsdienste zwischen einem EFTA-Staat und der Schweiz durchzuführen.

(5) Daher muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit Luftfahrtunternehmen der Schweiz das Recht einräumen, Luftverkehrdienste zwischen einem Mitgliedstaat der Union und einem EFTA-Staat durchzuführen.

(6) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird Nummer 64a (Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Die bisherige Anpassung b wird die Anpassung c.

2. Nach Anpassung a wird folgende Anpassung eingefügt:

„b) In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

‚(6) Luftfahrtunternehmen der Schweiz sind unter den gleichen Bedingungen wie Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und Luftfahrtunternehmen der EFTA-Staaten (*) berechtigt, Luftverkehrsdienste zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem EFTA-Staat durchzuführen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass einerseits die Gemeinschaft und die Schweiz Luftfahrtunternehmen der EFTA-Staaten das Recht einräumen, Luftverkehrsdienste zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Schweiz durchzuführen, und andererseits die Schweiz und die EFTA-Staaten Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft das Recht einräumen, Luftverkehrsdienste zwischen der Schweiz und einem EFTA-Staat durchzuführen.

Sämtliche Einschränkungen dieser Regelung durch bestehende bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte, die die Gemeinschaft einerseits und die EFTA-Staaten andererseits binden, werden hiermit aufgehoben.

(*) Unter ‚EFTA-Staaten' sind im Einklang mit Artikel 2 Buchstabe b des EWR-Abkommens die ‚EWR-EFTA-Staaten' zu verstehen.' "

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 14. Juli 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*), oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einerseits der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, mit der Luftfahrtunternehmen der EFTA-Staaten das Recht eingeräumt wird, Luftverkehrsdienste zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Schweiz durchzuführen, und andererseits der Vereinbarung zwischen der Schweiz und den EFTA-Staaten, mit der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft das Recht eingeräumt wird, Luftverkehrsdienste zwischen der Schweiz und einem EFTA-Staat durchzuführen, wobei der spätere Zeitpunkt maßgebend ist.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

[1] ABl. L 270 vom 4.10.2012, S. 37.
[2] ABl. L 262 vom 6.10.2011, S. 62.
[3] ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.
[4] Unter „EFTA-Staaten" sind in diesem Beschluss im Einklang mit Artikel 2 Buchstabe b des EWR-Abkommens die „EWR-EFTA-Staaten" zu verstehen.

Artikel 3

Der Vorsitzende des Gemeinsamen EWR-Ausschusses notifiziert der Schweiz den Erlass dieses Beschlusses und gegebenenfalls den Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 2012.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Atle LEIKVOLL